



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 07. Juli 2006

Nummer 27

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
479 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	273	487 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	275
480 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	273	488 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	276
481 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	274	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
482 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	274	489 Bekanntmachung der Ardey-Verlag GmbH	276
483 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	274	490 – 500 Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	277
484 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	274	E: Sonstige Mitteilungen	
485 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	274	501 Bekanntmachung der Auflösung	278
486 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	275		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

479 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1. – 1504 –

Münster, 28.06.2006

Der Dienstaussweis Nr. 0437827 des Kriminalhauptkommissars Diether Michalak, ausgestellt am 24.03.2004 von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 273

480 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1. – 1504 –

Münster, 27.06.2006

Der Dienstaussweis Nr. 0330471 der Polizeikommissarin z. A. Maïke Otto, ausgestellt am 26.11.2003 von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an den Landrat Warendorf als Kreispolizeibehörde gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 273

481 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1. – 1504 –

Münster, 27.06.2006

Der Dienstausweis Nr. 0445268 des Polizeikommissars z. A. Thomas Bosten, ausgestellt am 14.10.2004 von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Gelsenkirchen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 274

482 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1. – 1504 –

Münster, 28.06.2006

Der Dienstausweis Nr. 314 des Angestellten Siegmund Boron, ausgestellt am 29.09.1997 vom Polizeipräsidium Recklinghausen, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 274

483 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.039.00/05/0106.2

48143 Münster, den 28.06.2006

Die Firma Projekt Ökovest GmbH, Oldenburg, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Epe, Flur 40, Flurstücke 8, 10, 103, in Gronau, Makrenweg, vorgelegt. Errichtet werden sollen drei Anlagen des Typs Vestas V 90 mit einer Nabenhöhe von 105 Metern und einem Rotordurchmesser von 90 Metern. Die Nennleistung der Anlagen beträgt jeweils 2.000 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 274

484 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-60.148.00/04/0106.1

48143 Münster, den 29.06.2006

Herr Rainer Lehmkuhl, Sendenhorst, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück Gemarkung Sendenhorst, Flur 34, Flurstück 40 in 48324 Sendenhorst vorgelegt. Errichtet werden soll eine Anlage des Typs ENERCON E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 98,20 Metern und einem Rotordurchmesser von 71 Metern. Die Nennleistung der Anlage beträgt 2.000 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 274

485 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-60.128.00/05/0106.2

48143 Münster, den 26.06.2006

Die Firma Windpark Sendenhorst GmbH & Co. KG, Aurich, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung von sieben Windenergieanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Albersloh, Flur 18, Flurstücke 161, 167, Flur 20, Flurstücke 32, 67, 192, Flur 21, Flurstücke 14, 150 in 48324 Sendenhorst vorgelegt. Errichtet werden sollen sieben Anlagen des Typs ENERCON E-70 E4, davon drei mit einer Nabenhöhe von 98,20 Metern und vier mit einer Nabenhöhe von 85 Metern. Der Rotordurchmesser soll bei allen sieben Anlagen 71 Meter betragen. Die Nennleistung der Anlagen beträgt jeweils 2.000 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 274 – 275

486 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.059.00/06/0702.1

48143 Münster, den 29.06.2006

Die Grundkötter Fleisch GmbH & Co. KG, 59269 Beckum, hat die wesentliche Änderung und den Betrieb ihrer Anlage zum Schlachten von Tieren auf dem Grundstück Holtmarweg 16, 59269 Beckum (Gemarkung Beckum, Flur 43, Flurstücke 395 – 397, 482 – 485, 284 – 286, 162 – 165) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Schlachtleistung des Schlachtbetriebes von derzeit 660 t pro Woche (dies entspricht 6.000 Schweineschlachtungen pro Woche) auf 1.320 t pro Woche (dies entspricht 12.000 Schweineschlachtungen pro Woche oder 9.500 Schweineschlachtungen und 500 Rinderschlachtungen pro Woche) sowie einer Schlachtleistung als Tagesspitzenwert von 286 t (dies entspricht 2.000 Schweineschlachtungen und 120 Rinderschlachtungen pro Tag).

Die Leistungssteigerung soll ausschließlich durch eine Verlängerung der werktäglichen Schlachtzeit von derzeit 6 auf 9 Stunden realisiert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich geändert und in Betrieb genommen werden.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 24.07.2006 bis 23.08.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Beckum, Bauamt, Zimmer 65, Eingang Alleestraße, 59269 Beckum
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 24.07.2006 bis einschließlich 06.09.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, den 19. September 2006, ab 10:00 Uhr im Versammlungsraum der Feuerwache Beckum, Münsterweg, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 24.07.2006 bis 06.09.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 275

487 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
56/62.00375/06/0809B2

48143 Münster, den 26.06.2006

Die Fa. Emscher Wertstoff GmbH, Bonifaciusstr. 160, 45309 Essen, hat am 10.05.2006 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern und Behandeln von Eisen- und Nichteisenschrotten in Verbindung mit einem Containerdienst auf dem Grund-

stück in 45881 Gelsenkirchen, Werftstr. 14 (Gemarkung Bismark, Flur 1, Flurstücke 10 tlw.), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Umbau und die Nutzungsänderung der vorhandenen Lagerhallen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen, um dort eine Abfallbehandlungsanlage zu errichten und zu betreiben.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 275 – 276

488 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
56/62.0354/06/00809 B2

48143 Münster, den 26.06.2006

Die Fa. Dagmar Peschkes Schrott- und Metallhandel, Isarstr. 7, 46395 Bocholt, hat am 27.04.2006 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern und Behandeln von Eisen- und Nichteisenschrotten in Verbindung mit einem Containerdienst und einer Instandsetzung von Containern auf dem Grundstück in Bocholt, Dingdenerstr. 230 (Gemarkung Biemenhorst, Flur 7, Flurstücke 59 tlw.), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Umbau, die Modernisierung und die Nutzungsänderung der vorhandenen Altauferverwertung mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 276

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

489 Bekanntmachung der Ardey-Verlag GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Ardey-Verlag GmbH, Münster, hat am 23.06.2006 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2005 festgestellt.

Der mit der Jahresabschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner hat nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Ardey-Verlag GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden

Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die

Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Dortmund, den 06.02.2006

Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner
Treuhand-Kommanditgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



[Handwritten signature]
(Dr. Wollenhaupt)
Wirtschaftsprüfer

ppa.
[Handwritten signature]
(Börner)
Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können in der Zeit vom 07.08.2006 – 11.08.2006 während der Dienstzeit in den Geschäftsräumen der Ardey-Verlag GmbH, An den Speichern 6, 48157 Münster, eingesehen werden.

Münster, im Juni 2006

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 276 – 277

**Aufgebote und Kraftloserklärungen
von Sparkassenbüchern**

490 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 467 049 540 (Neu: 4 667 049 540), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. September 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen,

Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 277

491 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 467 049 557 (Neu: 4 667 049 557), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. September 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 277

492 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 000 086 829 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. September 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 277

493 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 385 253 109 (Neu: 3 785 253 109), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. September 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 277

494 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorene Sparkassenbuch Nr. 3 000 474 217 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. September 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 278

495 Das am 13. März 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 341 002 459 (Neu: 3 741 002 459) wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 278

496 Das am 13. März 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 354 114 639 (Neu: 3 754 114 639), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 278

497 Das am 21. März 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 400 118 329 (Neu: 4 600 118 329), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 22. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 278

498 Das am 20. März 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 428 018 071 (Neu: 4 628 018 071), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 22. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 278

499 Das am 21. März 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 130 062 841, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 22. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 278

500 Das am 23. März 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 001 162 795, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 26. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 278

E: Sonstige Mitteilungen

501 Bekanntmachung der Auflösung:

Der Verein „Freundschafts- und Musikkreis e.V.“ ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei mir zu melden.

Gelsenkirchen, den 28. Juni 2006

Tahsin Aksoy als Liquidator

Polsumer Str. 205,

45896 Gelsenkirchen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 278

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53